



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich  
Kontaktperson : Dr. Ruedi Hadorn  
Telefon : 044 250 70 60  
E-Mail : r.hadorn@sff.ch  
Datum : 1. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 19.09.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

#### Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Verordnungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Für den SFF sind im Rahmen der Vernehmlassung Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit vor allem folgende Punkte von Belang:

- Nach dem bisher bewährten System der Tierverkehrsdatenbank (TVD) beim Rindvieh heissen wir dessen analoge Anwendung auf Schafe und Ziegen im Grundsatz gut. Hingegen lehnen wir die damit in Verbindung gebrachte Halbierung der Entsorgungsbeiträge für tierische Nebenprodukte von Fr. 4.50 auf Fr. 2.25 pro Tier der Schaf- und Ziegengattung alleine auf dem Buckel der schlachtenden Betriebe in aller Deutlichkeit ab.
- Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung überlassen wir die Beurteilung der beabsichtigten Bekämpfungsmassnahmen den direkt betroffenen Kreisen, insbesondere was diejenigen zur Bekämpfung der Lumpy skin disease, der Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren und der aviären Influenza betrifft. Für unseren Sektor entscheidend ist, dass gewährleistet ist, dass er von den Fleischproduzenten ausschliesslich einwandfreies Rohmaterial von gesunden Tieren für die weiteren Verarbeitungsschritte erhält, sei dies für den Zuschnitt und die Aufbereitung als Frischfleisch oder auch für die weiteren Prozessschritte zur Herstellung von hochqualitativen Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen.
- Die nun sanft anlaufenden Erleichterungen für verarbeitetes tierisches Protein bedingt durch die Erlangung des BSE-Status des vernachlässigbaren Risikos für die Schweiz begrüssen wir ausdrücklich. Wir bedauern jedoch, dass deren Einsatz als Futtermittel auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser beschränkt bleibt und im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht gleich auch auf die übrigen Nutztiere (vor allem Schweine und Geflügel) – immer unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Futtermittel hygienisch einwandfrei sind – erweitert wurde.
- Auffallend ist, dass zunehmend direkte Referenzierungen auf EU-Recht in die einzelnen Verordnungen aufgenommen werden (vor allem VTNP). Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit fordern wir, dass der Inhalt der betreffenden EU-Bestimmungen im Schweizer Recht explizit ausgeführt wird.

## 2 Tierseuchenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Schaffung von elektronischen Ohrmarken mit einer weltweit eindeutigen Identifikation nach den Iso-Normen 11784 und 11785 sowie die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese für die beteiligten Wirtschaftskreise eine administrative Erleichterung darstellen, sie kostenneutral sind und dabei dem Datenschutz in pragmatischer Art und Weise zugunsten der betroffenen Wirtschaftskreise ausreichend Rechnung getragen wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 1 <sup>bis</sup> Art. 15a, Abs. 3 Art. 16, Abs. 2	Nach unserer Einschätzung dürfte die Einzeltierkennzeichnung mittels elektronischen Ohrmarken bei Nutztieren in Zukunft eine grosse Bedeutung erlangen. Gemäss Rückmeldung aus unserer Mitgliedschaft ist hierfür gerade bei Schweinen und Schafen auch die gleichzeitige Erfassung mehrerer Tiere (Pulk) hilfreich. Dazu geeignet sind die neu entwickelten Ultrahochfrequenz (UHF)-Ohrmarken und Lesegeräte. Die in den erwähnten Artikeln aufgeführte Forderung nach einem Microchip nach ISO11784 bzw. einem Reader nach ISO 11785 ist ungünstig für die neue UHF-Technologie. Diese Normen beschreiben die Datenstruktur auf einem Lowfrequenz (LF)-Transponder. Obwohl identitas gemäss unseren Informationen aktuell über noch keine standardisierte Datenstruktur für UHF verfügt, schlagen wir gleichwohl vor, dass der Gesetzgeber schon heute die Möglichkeit der Anwendung der UHF-Technologie vorsieht, was zum gegebenen Zeitpunkt eine rasche Umsetzung in der Praxis erlauben wird.	<i>Ergänzen:</i> „.... den ISO-Normen 11784:1996/Amd 2:2010 <sup>2</sup> und 11785:1996/Cor 1:2008 <sup>3</sup> <u>oder der ISO-Norm 18000-6C</u> entsprechen ....“
Art. 12, Abs. 1	Für <u>Schlachtpferde</u> müssen bislang keine Angaben zum Transportverlauf gemacht werden. Da diese bis heute nicht unter Art. 12 fallen (gilt nur für Klautiere) muss auch nicht das für andere Schlachttiere obligatorische Begleitdokument ausgefüllt werden. Sowohl die Ankäufer wie auch der kantonale Vollzug haben somit bei der Anlieferung von Schlachtpferden im Schlachtbetrieb derzeit keinerlei Möglichkeit, Informationen zu den Transportwegen der Schlachtpferde zu erhalten.	<i>Ergänzung:</i> „Wird ein Klautier <u>oder ein zur Schlachtung bestimmtes Pferd</u> in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss ....“



### 3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

#### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass im Rahmen der vorliegenden Revision endlich der Begriff des verarbeiteten tierischen Proteins eingeführt wird. Hingegen bedauern wir, dass in diesem Zusammenhang und mit der Erlangung des Status des vernachlässigbaren BSE-Risikos die Möglichkeit der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen für die Schweiz nur auf Wassertiere, Heimtiere und Fleischfresser begrenzt und nicht gleich auch auf die übrigen Nutztiere (insbesondere Schweine und Geflügel) – selbstverständlich unter zwingender Gewährleistung der einwandfreien Produkthygiene – ausgedehnt wird.

Die Angleichung der Meldepflicht und insbesondere der Warenflusskontrolle an die Vorgaben der EU können wir nachvollziehen, obwohl der damit verbundene zusätzliche administrative Aufwand nicht zu unterschätzen sein und zu zusätzlichen Kosten führen wird.

Als kaum hilfreich, teilweise sogar kontraproduktiv erachten wir doch die zunehmende Referenzierung direkt auf EU-Recht. Dies macht die Lesbarkeit und die Einhaltung der betreffenden Vorgaben für die Anwender äusserst schwierig und unnötigerweise sehr aufwendig. Hier fordern wir eine direkte Einbindung der betreffenden EU-Bestimmungen direkt in das Schweizer Recht.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16, Abs. 2	Obwohl bereits in der bestehenden Verordnung festgehalten, besteht für Entsorgungsanlagen für tierische Produkte u.a. die Anforderung, dass diese von öffentlichen Strassen getrennt sein müssen. Aus unserem Mitgliederkreis wurde die Frage an uns gerichtet, ob dies zwingend örtlich und falls ja in welcher Distanz gemeint sei oder beispielsweise auch durch Abtrennungen mittels Zäune, Mauern und dergleichen gewährleistet werden könne.	<i>Präzisieren</i>
Anhang 5, Ziffer 311	Für uns völlig unverständlich ist, dass der Schweizer Gesetzgeber einzig aus Gründen der Äquivalenz zur EU auf die bisherige Vorgabe der zwingenden Sterilisation (20 Minuten, 133°C) der Fette von Säugetiere für die Verwendung als Tierfutter verzichten will. Gerade diese Vorgabe hat zur bislang hohen Sicherheit der tierischen Fette hierzulande wesentlich beigetragen und es folglich der Schweiz in der Vergangenheit u.a. ermöglicht, auch während BSE tierische Fette in der Nutztierfütterung einsetzen zu können und vor der Dioxin-Kreise verschont zu bleiben.	<i>Anpassung:</i> „Entspricht das Fett nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so muss es <u>während 20 Minuten auf 133°C erhitzt werden.</u> “

#### 4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

##### Allgemeine Bemerkungen

Obwohl die Regelungsdichte auch im Veterinärbereich bereits sehr hoch ist und folglich im Grundsatz keiner weiteren Intensivierung bedarf, stimmen wird dem Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Tiere der Schaf- und Ziegengattung in Analogie zur Rindviehgattung sowie der neuen Meldepflicht bei der Einnistung von Geflügelherden dennoch zu. Dies deshalb, weil wir die Umsetzung neuer Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen in diesem Fall höher gewichten. Gleichwohl muss gewährleistet sein, dass die neuen Vorgaben administrativ so einfach wie möglich sind und den Begebenheiten der Praxis ausreichend Rechnung tragen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

#### 5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

##### Allgemeine Bemerkungen

In Konsequenz zum Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei den Tieren der Schaf- und Ziegengattung erachten wir eine Schlachtmeldegebühr von 50 Rp. pro Tier trotz der Einzeltiermarkierung als zu hoch (beachte auch Kommentar zur nächstfolgenden Verordnung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ziffer 1.1.2	Wir fragen uns, ob die Abstufung der Tarife bei der Lieferung von Ohrmarken mit bzw. ohne Mikrochip für Tiere der Schaf- und Ziegengattung wirklich sinnvoll ist. Obwohl wir uns der Kosten für den Mikrochip bewusst sind, ist es denkbar, dass alleine aus Kostengründen seitens der Landwirte auf das Anbringen von Ohrmarken mit Mikrochips verzichtet wird.	<i>Überprüfen:</i> Einführung eines Mischpreises
Ziffer 3.3	Als kleine Wiederkäuer ist die Schlachtmeldegebühr für Tiere der Schaf- und Ziegengattung auf 10 Rp. pro Tier festzulegen – dies in Analogie zu den Schweinen.	<i>Anpassung:</i> „Bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung - .10“

## 6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

### Allgemeine Bemerkungen

Nachdem mit der Schlachtmeldung an die TVD bereits 50 Rp. pro Tier der Schaf- und Ziegengattung durch die Schlachtbetriebe neu entrichtet werden sollen (vgl. vorgängig genannten Vorbehalt), sollen diese neu nun zusätzlich auf die Hälfte der bisherigen Entsorgungsbeiträge von bisher Fr. 4.50 pro Tier verzichten. Dieses Doppelpaket an Mehrbelastung für die Schlachtbetriebe lehnen wir entschieden ab.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Bst. a <sup>bis</sup>	In Analogie zu den Equiden ist eine zusätzlich Entschädigung der Tierhalten- den mit Entsorgungsbeiträgen unnötig.	<i>Streichen</i>
Art. 1, Bst. c <sup>bis</sup>	Um die Schlachtbetriebe nebst der zusätzlichen Schlachtmeldegebühr im Rahmen der TVD neu nicht noch zusätzlich zu belassen, sind die Entsor- gungsbeiträge für Tiere der Tier der Schaf- und Ziegengattung unverändert bei Fr. 4.50 pro Tier zu belassen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Lämmerschächtung ist eine Beibe- haltung des bisherigen Entsorgungsbeitrages von Fr. 4.50 pro Tier für die schlachtenden Betriebe besonders gerechtfertigt, fallen doch die meisten Nebenprodukte in Form von K1- und kaum von K3-Material an.	<i>Anpassung:</i> „für jedes geschlachtete Tier der Schaf- und der Ziegen- gattung Fr. 4.50 an den Schlachtbetrieb.“